V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Bekundung des Interesses an der Ernennung als Mitglied des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden für den Finanzdienstleistungssektor (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)

(2011/C 17/02)

1. Beschreibung der Behörden

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ([1]) errichtet. Gemeinsam bilden sie die Europäischen Aufsichtsbehörden für den Finanzdienstleistungssektor und sind Mitglieder des Europäischen Systems der Finanzaufsicht.

Die Ziele in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bestehen unter anderem aus Folgendem:

— Bewirkung einer soliden, wirksamen und kohärenten Regulierung und Überwachung,

— Gewährleistung der Integrität, Transparenz, Effizienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte,

— Ausbau der internationalen Koordinierung bei der Aufsicht,

— Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen,

— Gewährleistung, dass die Übernahme von Risiken angemessen reguliert und beaufsichtigt wird und

— Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Außerdem soll die ESMA die Überwachung von Ratingagenturen in der EU durchführen und Aufgaben im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Leerverkäufen von Wertpapieren wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang kann jede Behörde neben den nicht bindenden Rechtsakten, wie Leitlinien und Empfehlungen, und den Entwürfen technischer Standards unter bestimmten Umständen auch bindende an nationale Aufsichtsbehörden oder einzelne Finanzinstitute gerichtete Beschlüsse annehmen, gegen die zusammen mit bestimmten anderen Beschlüssen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Die ESMA hat ihren Sitz in Paris (Frankreich), die EBA in London (Vereinigtes Königreich) und die EIOPA in Frankfurt (Deutschland). Die Behörden nahmen ihre Tätigkeit am 1. Januar 2011 auf.

2. Gemeinsamer Beschwerdeausschuss

In den Artikeln 60 und 61 der drei Verordnungen sind die jeweiligen Rechte festgelegt, gegen Entscheidungen dieser Behörden Beschwerde einzulegen. Durch Artikel 58 und 59 jeder Verordnung wird ein gemeinsamer Beschwerdeausschuss für die drei Behörden eingerichtet. Dieser Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen bestimmte einzelne Entscheidungen der Behörden. Seine Entscheidungen sind vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechtbar.

([1]) Veröffentlicht im ABl. L 331 vom 15.12.2010.

Der gemeinsame Beschwerdeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über ausreichende einschlägige Kenntnisse und berufliche, einschließlich aufsichtliche, Erfahrungen in den Bereichen Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen. Ausgeschlossen ist das gegenwärtige Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler bzw. EU-Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind.

Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich beraten zu können. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind in ihren Beschlüssen unabhängig. Sie sind an keinerlei Weisungen gebunden.

Der Beschwerdeausschuss ernennt seinen Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt fünf Jahre. Diese Amtszeit kann einmal verlängert werden.

3. **Voraussetzungen**

Bewerber müssen zum Annahmeschluss der Bewerbungen folgende Bedingungen erfüllen:

— Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ([1]),

— kein Mitarbeiter der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden oder anderer nationaler bzw. EU-Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind,

— kein Mitglied der Interessengruppen, für die die Behörde zuständig ist,

— entweder a) erfolgreicher Abschluss eines vollständigen Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaft bzw. eines anderen Studiengangs in Zusammenhang mit der Arbeit der Aufsichtsbehörden mit einer Regelstudiendauer von vier Jahren oder mehr, der zu einem Postgraduiertenstudium berechtigt oder b) erfolgreicher Abschluss eines vollständigen Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften, der Wirtschaft oder eines anderen Studiengangs in Zusammenhang mit der Arbeit der Aufsichtsbehörden mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren, zuzüglich einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung oder c) erfolgreiche Qualifikation für die Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt in einem Mitgliedstaat.

— mindestens 20 Jahre Berufserfahrung im Zusammenhang mit Banken, Versicherungen, betrieblicher Altersversorgung, Wertpapieren oder anderen Finanzdienstleistungen (die nach dem oben genannten Universitätsabschluss bzw. dem Abschluss und der einschlägigen Berufserfahrung erworben wurde). Diese Berufserfahrung kann auch auf dem Gebiet Politik und Aufsicht sein.

4. **Auswahlkriterien**

Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

— Nachweisliche einschlägige Kenntnisse und berufliche, einschließlich aufsichtliche, Erfahrungen von hohem Niveau in den Bereichen Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung, Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen,

— rechtliche bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Aufsicht sind ein großer Vorteil,

— sehr gute Kenntnisse und Verständnis der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung oder Wertpapiere,

— sehr gute Kenntnisse und Verständnis der Funktionsweise der Banken, Versicherungen, betrieblichen Altersversorgung oder Wertpapiere,

— sehr gute Kenntnisse und Verständnis der Regelungsverfahren und der gerichtlichen Praxis in Zusammenhang mit Widerspruchs- und/oder Streitbeilegungsverfahren,

([1]) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigtes Königreich, Zypern.

— kurzfristige Verfügbarkeit, um Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörden zu bearbeiten,

— potenzielle Interessenkonflikte, die die Möglichkeit eines Bewerbers, Beschwerden zu behandeln, einschränken könnten,

— Kenntnis der EU-Sprachen (Hauptverkehrssprache innerhalb der Behörden ist Englisch, Beschwerden können jedoch in jeder Amtssprache der Europäischen Union [1]) eingereicht werden).

5. **Auswahlverfahren und Arbeitsbedingungen**

Gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ernennt der Verwaltungsrat jeder Behörde auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Auswahlliste (nach Anhörung des entsprechenden Rates der Aufseher) zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Behörde, des Verwaltungsrats oder des Rats der Aufseher wahrnehmen. Sie erhalten für die auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags durchgeführten Aufgaben angemessene Spesen und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Budgetmittel der ESA, sind allerdings keine ständigen Mitarbeiter der Behörden. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses können folglich eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, falls diese es ihnen ermöglicht, sich kurzfristig mit Beschwerden zu befassen. Sobald der Beschwerdeausschuss seine Geschäftsordnung angenommen hat, hängt der Umfang seiner Tätigkeit von der Zahl der gegen die Entscheidungen der Behörden eingereichten Beschwerden ab.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses verpflichten sich, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie eine Verpflichtungserklärung sowie eine Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden können, oder in der die Art der unmittelbaren oder mittelbaren Interessen beschrieben ist, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden jedes Jahr schriftlich abgegeben und öffentlich bekannt gemacht.

6. **Einreichung von Bewerbungen**

Ein Schreiben zur Begründung des Interesses an dieser Stelle und ein Lebenslauf sind an die unten genannte Adresse zu senden. Der Lebenslauf sollte nach Möglichkeit unter Verwendung des EU-Formats erstellt werden. Beglaubigte Kopien von Hochschulabschlüssen oder Diplomen, Referenzen und Nachweisen der Berufserfahrung, usw. sind erst in einem späteren Stadium des Verfahrens auf Verlangen einzureichen.

Die vollständige Bewerbung, bestehend aus dem Schreiben zur Begründung des Interesses und dem Lebenslauf, muss bis spätestens **18. Februar 2011** (es gilt das Datum des Poststempels) per Einschreiben an folgende Adresse gesandt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
ESA — Beschwerdeausschuss
Büro: SPA2 03/020
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Oder über einen Kurierdienst bis spätestens 18. Februar 2011 an folgende Adresse übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
ESA — Beschwerdeausschuss
Büro: SPA2 03/020
c/o Courrier Central
Avenue du Bourget 3
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Der Umschlag muss auf der Außenseite mit dem klar lesbaren Vermerk „CONFIDENTIAL — DO NOT OPEN“ (vertraulich — bitte nicht öffnen) versehen werden.

Oder bis spätestens Mitternacht des **18. Februar 2011** (es gilt die Empfangsbestätigung der E-Mail-Zustellung) in folgender Mailbox eingehen: MARKT-ESA-BOARD-OF-APPEAL@ec.europa.eu. Sollte eine Bewerbung über E-Mail gesandt und keine Empfangsbestätigung erhalten werden, wird empfohlen, eine Kopie der Bewerbung per Einschreiben zu senden.

[1] Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

7. **Chancengleichheit**

Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und nehmen Bewerbungen ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegen.

8. **Schutz personenbezogener Daten**

Die Kommission gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr bearbeitet werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten ([1]).

([1]) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.